

## Entschuldigungen und Beurlaubungen laut Schulbesuchsverordnung

Damit wir immer wissen, was mit Ihrem Kind los ist und um Missverständnissen vorzubeugen, informieren wir Sie hier über das Vorgehen bei Entschuldigungen oder Beurlaubungen.

### Teilnahmepflicht: (§1)

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

Bei minderjährigen Schülern tragen die Erziehungsberechtigten hierfür die Verantwortung.

### Entschuldigungen: (§2)

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Versäumnisses mitzuteilen und zwar

- am 1. Fehltag mündlich oder telefonisch vor Unterrichtsbeginn
- bis zum 3. Tag zusätzlich schriftlich.

Bei mehr als 10 Fehltagen kann der Klassenlehrer ein ärztliches Attest verlangen. Bestehen Zweifel an den Gründen fürs Fehlen, kann die Schulleitung ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis verlangen.

Bitte entschuldigen Sie aus Sicherheitsgründen Ihr Kind nicht über Klassenkameraden, sondern telefonisch über:

- das Sekretariat Tel.: 0711-216-33800 oder
- alternativ über Fax: 0711-216-96837
- per Mail unter [info@riedseeschule-stuttgart.de](mailto:info@riedseeschule-stuttgart.de)

### Beurlaubung: (§4)

Eine Beurlaubung ist nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich, wenn rechtzeitig vorher ein schriftlicher Antrag mit Angabe von Gründen vorliegt.

Der Antrag muss gerichtet sein

- bei bis zu 2 Tagen an den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin
- bei 3 oder mehr Tagen an die Schulleitung
- bei Beurlaubung im Anschluss und vor Ferien an die Schulleitung.

Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vorher gestellt werden. Er muss Adresse, Datum, Namen und Klasse des Kindes sowie die Unterschrift der Eltern enthalten. Außerdem sind die Gründe darzulegen.

Er kann formlos oder auf einem im Sekretariat erhältlichen Formular gestellt werden. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so ergeht ein Bußgeldbescheid.

